

# **HEGA 12/14 - 07 - Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und der BA**

**Geschäftszeichen:** AV32 - 7414.11 / 7163.4 / 5758.7 / 4113

**Gültig ab:** 20.12.2014

**Gültig bis:** 19.12.2019

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Aufhebung der Regelung:** Verfahrensinformation SGB III vom 30.10.2013

## **Zusammenfassung:**

**Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und der BA. Die aktualisierte Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der BA über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Bundesagentur für Arbeit wird veröffentlicht.**

## **1. Ausgangssituation**

Die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung eng zusammen. Zur besseren Koordinierung der Zusammenarbeit wurde die als Anlage beigefügte Vereinbarung abgeschlossen. Diese tritt am 01.11.2013 in Kraft und fasst die zwischen der BA und dem Bundesministerium der Finanzen vereinbarten Regelungen zusammen. Der Anwendungsbereich ist auf den Bereich SGB III beschränkt. Nicht erfasst werden Regelungen zur Zusammenarbeit im Werkvertragsverfahren.

## **2. Auftrag und Ziel**

Durch die Neuorganisation der BA und die Einrichtung der Operativen Services war eine Aktualisierung der Vereinbarung erforderlich. Neu in die Zusammenarbeitsvereinbarung mit aufgenommen wurden die Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung und der BA im Bereich Arbeitnehmerüberlassung. Die bisher im „Letter of Intent“ geregelten Verfahrensvereinbarungen gehen nunmehr in der Zusammenarbeitsvereinbarung auf.

Es wird davon abgesehen, die unter Punkt V.5. (Zugriff auf IT-Verfahren der BA) genannte Anlage 5 zu kommunizieren, da sie ausschließlich technische Daten enthält.

Die Liste der Ansprechpartner enthält die jeweils aktuellen Ansprechpartner der Behörden der Zollverwaltung und der BA nebst Kontaktdaten. Sie wird halbjährlich aktualisiert.

Die einschlägigen Änderungen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen stellen die Umsetzung der Grundsätze der Zusammenarbeit durch die Operativen Services in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher und richten sich nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit.

Die Operativen Services und die ZAV richten sich nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit.

Gez. Unterschrift